

Anhang

NACHTRAG ZU BAND I DER OFFIZIELLEN GESAMTAUSGABE

Seit Abschluß von Band I der Offiziellen Gesamtausgabe im Juli 1976 sind folgende amtlichen Verlautbarungen ergangen, die Synodenbeschlüsse betreffen (vgl. auch oben S.4):

1. *Beschluß „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“* (vgl. bes. OG I, 179-185; 164ff., 169): Die römische Kleruskongregation verlängerte auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz mit Schreiben vom 1. Juni 1977 (Prot.N. 155481/I) die Bevollmächtigung der Diözesanbischöfe, Laien mit der Predigt im Gottesdienst zu beauftragen, auf weitere vier Jahre (bis 1981). Zugleich wurden die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz verlängert. Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 2. September 1977 (Nr. 28), S.223.

2. *Beschluß „Gottesdienst“* (vgl. bes. OG I, 212f.): Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete auf ihrer Sitzung vom 8.-11. März 1976 eine „Pastorale Handreichung bezüglich ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen“, die sich auf Abschnitt 5.2 (vgl. OG I, 212f.) des Beschlusses „Gottesdienst“ bezieht. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz bestätigte am 13. Juni 1977 ausdrücklich die Übereinstimmung dieses Textes mit dem Beschluß der Gemeinsamen Synode. Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 19. Mai 1976 (Nr. 16), S. 131.

3. *Beschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“* (vgl. bes. OG I, 266-268, 274; 232f., 235): Zur Frage der Reihenfolge Erstbeichte/Erstkommunion haben die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst sowie die Kleruskongregation am 31. März 1977 (Prot. N. 2/76) ein Schreiben veröffentlicht, in dem die Norm der Kirche eingeschärft und die von der Sakramenten- sowie von der Kleruskongregation gemeinsam veröffentlichte Erklärung „Sanctus Pontifex“ vom 24. Mai 1973 (vgl. OG I, 233 Anm. 6, 235) nochmals bekräftigt wird (vgl. Anlage zum Schreiben vom 31. März 1977), daß der Empfang der Erstkommunion vor dem Empfang des Bußsakramentes nicht erlaubt ist. Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 2. September 1977 (Nr. 28), S. 221-223. Dieselbe Entscheidung wiederholte das Responsum der beiden genannten Kongregationen vom 20. Mai 1977 (vgl. AAS LXIX, 1977, 427).

Die Deutsche Bischofskonferenz beschloß entsprechende „Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte“ auf ihrer Vollversammlung vom 19.-22. September 1977 in Fulda. Vgl. den Text im Pressedienst des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz - Dokumentation XXVIII/77 vom 23. September 1977, S. 1-3.

4. *Beschluß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“* (vgl. bes. OG I, 264; zur Vorgeschichte 235): Die Deutsche Bischofskonferenz beschloß auf ihrer Vollversammlung vom 20.-23. September 1976 „endgültig, die Generalabsolution in den deutschen Diözesen nicht einzuführen“ (Protokoll). Damit ist eine Antwort auf OG I, 264 (C 4.3.3) erteilt.

5. *Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“* (vgl. OG I, 597-636): Zum ganzen Beschluß vgl. die von der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Sitzung vom 28. Februar bis 3. März 1977 verabschiedeten „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“. Veröffentlicht unter dem Titel „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Reihe: Die deutschen Bischöfe, Nr. 11, Bonn o.J. [1977].

6. *Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“* (vgl. bes. OG I, 616f., 634; 595f.): Die Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt vom 15. Oktober 1976 lehnt ein Priestertum der Frau aus theologischen Gründen ab. Über das von der Gemeinsamen Synode behandelte Votum eines Diakonates der Frau ist damit nicht entschieden worden. Ein von der Glaubenskongregation zugleich herausgegebener Kommentar des Dokumentes teilt mit, daß diese Frage weiter behandelt wird. Vgl. die Veröffentlichung des Dokumentes und des Kommentars in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 3, Bonn o.J. [1977], bes. S. 30.

7. *Beschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“* (vgl. bes. OG I, 673-675; 648, 651): Die „Gemeinsame Konferenz“ konstituierte sich am 22. November 1976 in Würzburg und gab sich die in der Anordnung 3.4 (OG I, 674) vorgesehene Geschäftsordnung. Vgl. die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Broschüre: Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Satzung, Geschäftsordnung und Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Geschäftsordnung der Gemeinsamen Konferenz, Bonn o.J. [1977], S. 45-48.

8. *Beschluß „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“* (vgl. bes. OG I, 675-677; 648, 651): Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Verbandes entsprechend dem Beschluß der Gemeinsamen Synode (vgl. OG I, 675) bis Ende 1976 überarbeitet. Die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes wurden von der Vollversammlung am 1. Dezember 1976 verabschiedet und traten zum 1. Januar 1977 in Kraft. Die Texte finden sich in der soeben unter Nr. 7 genannten Veröffentlichung „Statut und Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz...“, S. 19ff. Vgl. den Text der Satzung auch im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 14. Januar 1977 (Nr. 1), S. 1-5.

Stand: 1. Okt. 1977

Zusammengestellt von Karl Lehmann

